

AfD-Fraktion im Rat der Stadt Iserlohn | Vinckestr. 10 | 58636 Iserlohn

An den
Bürgermeister der Stadt Iserlohn
Herrn Michael Joithe
Rathaus · Werner-Jacobi-Platz 12

58636 Iserlohn

Iserlohn, den 28. September 2026

(AfD) Aufenthaltsqualität und Sicherheit auf dem Fritz-Kühn-Platz stärken – Prüfung und Erlass eines Alkoholkonsumverbots

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Joithe,
sehr geehrte Damen und Herren,

die AfD-Fraktion bittet um Vorberatung im Haupt- und Personalausschuss und um Beschlussfassung im Rat der Stadt Iserlohn.

Der Rat möge beschließen:

1. Die Verwaltung legt dem Haupt- und Personalausschuss in seiner ersten Sitzung des Jahres 2027 ein Lagebild zum Fritz-Kühn-Platz und seinem unmittelbaren Umfeld für den Zeitraum seit dem 1. Januar 2024 vor. Es umfasst insbesondere:
 - a) Einsätze und Feststellungen des Ordnungs- und Servicedienstes (OSD) sowie – soweit von der Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis zur Verfügung gestellt – polizeiliche Einsatz- und Fallzahlen, jeweils mit Angabe eines Bezugs zu Alkoholkonsum;
 - b) Verwarnungen, Bußgeldverfahren und Platzverweise, insbesondere nach § 7 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung (Verweilen in berauschem Zustand, Trinkgelage);
 - c) Beschwerden von Anwohnern, Gewerbetreibenden, Einrichtungen und Besuchern;
 - d) Verunreinigungen und Reinigungsaufwand, insbesondere Glasbruch, Kronkorken und Zigarettenreste im Spielbereich und am Wasserlauf;
 - e) die Auswertung der 2025 durchgeführten Ordnungspartnerschaft mit der Polizei (DS10/3482-1-1).
2. Die Verwaltung erläutert, aus welchen Gründen das früher in § 7a der Ordnungsbehördlichen Verordnung geregelte Alkoholverbot für den Fritz-Kühn-Platz in den geltenden Fassungen nicht mehr enthalten ist. Sie bewertet auf Grundlage des Lagebildes, ob die Voraussetzungen für ein räumlich und gegebenenfalls zeitlich begrenztes Alkoholkonsumverbot nach § 27 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG) vorliegen.

3. Liegen die Voraussetzungen vor, legt die Verwaltung dem Rat zusammen mit dem Lagebild den Entwurf einer Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Iserlohn zur Beschlussfassung vor (§ 27 Abs. 4 OBG), mit der der Konsum alkoholischer Getränke auf dem Fritz-Kühn-Platz untersagt wird. Der Entwurf
 - a) bestimmt den Geltungsbereich genau (Lageplan, einschließlich Spielbereich, Wasserlauf und Treppenanlagen) und prüft eine Beschränkung auf die Tageszeiten mit den meisten Störungen;
 - b) nimmt ausdrücklich aus: ordnungsgemäß angemeldete und genehmigte Veranstaltungen sowie die genehmigte Außengastronomie konzessionierter Gaststätten auf erlaubten Sondernutzungsflächen;
 - c) befristet das Verbot und sieht nach zwölf Monaten einen Evaluationsbericht an den Haupt- und Personalausschuss vor;
 - d) bewehrt Verstöße mit Bußgeld (§ 31 OBG).
 Kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen, legt sie dar, welche Erkenntnisse fehlen und welche anderen Maßnahmen sie vorschlägt.
4. Die Durchsetzung erfolgt durch den OSD in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde. Begleitend prüft die Verwaltung und berichtet mit dem Lagebild,
 - a) wie Reinigungsintervalle und Kontrolldichte, insbesondere im Spielbereich, angepasst werden können;
 - b) wie aufsuchende Sozialarbeit und Suchthilfe gemeinsam mit den Trägern des Arbeitskreises südliche Innenstadt so eingebunden werden, dass Betroffene Hilfe erhalten und keine bloße Verlagerung in angrenzende Straßen eintritt.

Begründung

Der Fritz-Kühn-Platz ist nach seiner Neugestaltung in den Jahren 2016 bis 2018 mit Wasserlauf, großem Spielplatz und Grünflächen ein zentraler Aufenthaltsort der südlichen Innenstadt. Am Platz liegen das Stadtmuseum und das Museum für Handwerk und Postgeschichte; die Stadt nutzt ihn für Sommerveranstaltungen. Er soll Familien und Kindern ohne Einschränkung zur Verfügung stehen.

Die Situation auf dem Platz beschäftigt Rat und Verwaltung seit Jahren. Dazu gehörten Anträge und Anfragen der SPD (2017: Widmung als Park mit Parkordnung), der CDU (2017: u. a. Alkoholverbot in der Altstadt; Anfragen 2020 und 2023) sowie der SPD zur Sicherheitspartnerschaft für die südliche Innenstadt (Haupt- und Personalausschuss am 03.12.2024 und 06.05.2025). Der Haupt- und Personalausschuss beschloss am 26.09.2017 u. a. Webcams, kürzere Reinigungsintervalle, mehr Präsenz des Ordnungsamtes und einen Sicherheitsdienst. Nach Beobachtungen der Fraktion und Hinweisen aus der Bürgerschaft wird auf dem Platz regelmäßig Alkohol im öffentlichen Raum konsumiert; im Spielbereich finden sich

Kronkorken, Glasbruch und Zigarettenreste. Das beeinträchtigt die Nutzung durch Familien und Kinder.

Die Verwaltung hat in DS10/3482-1-1 vom 07.08.2025 mitgeteilt, dass die Einsatz- und Fallzahlen seit Jahren stabil unauffällig sind, die gefühlte Unsicherheit aber deutlich höher wahrgenommen wird. Die Ordnungspartnerschaft mit der Polizei war zunächst bis Ende September 2025 befristet. Im Haupt- und Personalausschuss am 23.09.2025 teilte die Verwaltung mit, die Polizei habe erklärt, für eine dauerhafte Partnerschaft nicht genügend Personal zu haben. Mitte August 2026 berichtete die Presse erneut über Polizeikontrollen, Anzeigen, Platzverweise und Körperverletzungen im Umfeld des Platzes (IKZ, 17.08.2026). Ein aktuelles Lagebild, das die Voraussetzungen eines Alkoholverbots belegt oder ausschließt, liegt dem Rat nach Kenntnis der Fraktion nicht vor.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt enthielt in der Fassung von 2001/2009 in § 7a ein Alkoholkonsumverbot für den Fritz-Kühn-Platz und sechs weitere Bereiche. Die geltende Fassung (Ratsbeschluss vom 07.10.2025, DS10/4018, verkündet im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 49 vom 26.11.2025) enthält kein Alkoholverbot mehr. Sie untersagt in § 7 Abs. 1 lediglich das Verweilen in berauschem Zustand und Trinkgelage.

Das Ordnungsbehördengesetz NRW enthält keine besondere Ermächtigung für Alkoholkonsumverbote. Ein Verbot kann nur als ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr einer abstrakten Gefahr erlassen werden (§ 27 Abs. 1 OBG); zuständig ist der Rat (§ 27 Abs. 4 OBG). Die Gerichte verlangen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Alkoholkonsum dort regelmäßig und typischerweise zu Schäden führt (OLG Hamm, Beschluss vom 04.05.2010 – 3 RBs 12/10; VG Düsseldorf, Urteil vom 23.05.2018 – 18 K 8955/17 zum Duisburger Innenstadtverbot). Eine bloße Benutzungsordnung für frei zugängliche Grünflächen reicht nach dem OLG Hamm nicht aus. **Deshalb setzt dieser Antrag zuerst auf ein Lagebild und dann auf eine eng begrenzte, befristete und evaluierte Regelung.**

Genehmigte Veranstaltungen und die konzessionierte Außengastronomie bleiben ausdrücklich erlaubt. Ziel ist nicht, Gastronomie oder Feste einzuschränken, sondern den unkontrollierten Alkoholkonsum im Spiel- und Aufenthaltsbereich zu unterbinden. Die begleitenden Maßnahmen sollen verhindern, dass sich das Problem nur verlagert, und Betroffenen Hilfe zugänglich machen.

Mit freundlichen
Grüßen
Lena Laatsch
Ratsmitglied
der AfD-Fraktion im Rat der Stadt Iserlohn